



Urlaubs- und Absenzen Reglement der Schule Birr

Version 09/2024

Grundlagen

Die Urlaubs- und Dispensationsregelungen gelten an der Schule Birr für alle Stufen inkl. Kindergarten. Der Besuch des Unterrichtes ist verpflichtend. Das Schulgesetz und die Verordnung der Volksschule regeln die Handhabung der Schulpflicht und den Umgang mit Urlauben verbindlich.

Die Schülerinnen und Schüler haben pro Schuljahr 13 Wochen Schulferien. Die Schulferien und die gesetzlichen Feiertage werden vom Kanton und dem Bezirk festgelegt. Die Termine sind auf der Homepage der Schule Birr publiziert. Ausserordentliche Urlaubsgesuche ausserhalb der Schulferien werden nur innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Regelungen bewilligt.

1. Absenzen

Regelmässiger Unterrichtsbesuch

Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.

Meldepflicht

Kann ein Kind den Unterricht nicht besuchen, muss die Klassenlehrperson unverzüglich über den Grund der Absenz informiert werden. Die Absenzen sind gemäss § 15 Verordnung der Volksschule (VO) geregelt.

Kontrolle

Die freien Schulhalbtage werden von der Klassenlehrperson kontrolliert. Sofern sie den Beschlüssen des Gemeinderates entsprechen, werden sie ohne weitere Einschränkungen bewilligt.

Absenzen von Lehrpersonen

- Die Schule ist besorgt, bei Absenzen von Lehrpersonen gute Lösungen, mit wenig Unterrichtsausfall, zu finden. Bei Unterrichtsausfall werden nicht betreute Kinder immer an der Schule betreut.
- Kommt es trotzdem zu Unterrichtsausfall, kann bei vorliegendem Arztzeugnis eine Stellvertretung eingesetzt werden.
- Bei kürzeren Absenzen wird nach internen Lösungen gesucht, um den Unterrichtsausfall zu vermeiden.

Weiterbildungen von Lehrpersonen

Wir setzen pro Schuljahr 3 Kompetenztage während der Schulzeit ein (rechtliche Vorgabe):

1. Kompetenztag: Oft direkt vor den Herbstferien (Kinder schulfrei; LP Weiterbildung)
2. Kompetenztag: Brücke an Auffahrt
3. Kompetenztag: Freitag vor den Sommerferien (Kinder schulfrei; LP Abschluss)

Weitere Fortbildungsveranstaltungen werden in die unterrichtsfreie Zeit gelegt.

2. Freie Schulhalbtage (Jokertage)

Jokertage sind unter § 38 Abs. 1 im Schulgesetz festgelegte und individuell einsetzbare freie Schulhalbtage. Sie beschreiben das Recht der Erziehungsberechtigten, ihr Kind ohne nähere Begründung während 4 Halbtagen nicht in die Schule zu schicken. Zudem erhalten sie so die Möglichkeit, vorhersehbare Urlaubstage unbürokratisch und eigenverantwortlich zu organisieren. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, trotz Jokertage einen geordneten Unterricht zu ermöglichen.

Der Gemeinderat Birr hat gemäss VO § 16 die Handhabung von freien Schulhalbtagen wie folgt bestimmt:

- Die Schulhalbtage können einzeln oder kumuliert, auch als 2 ganze Schultage bezogen werden. (max. 4 Schulhalbtage pro Schuljahr)
- Die Eltern teilen den Bezug per KLAPP mit, es müssen keine Gründe genannt werden.
- Die Information ist mindestens zwei Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson via KLAPP einzureichen.

Einschränkungen

- Bei besonderen schulischen Anlässen können keine Schulhalbtage bezogen werden.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen und können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.



3. Urlaub ausserhalb der Schulferien

Urlaub ausserhalb der Schulferien wird nur sehr restriktiv und in Ausnahmefällen bewilligt. Bereits gebuchte Arrangements oder billigere Flüge etc. stellen keinen Ausnahmefall dar.

Gesuche für Urlaub und Ferienverlängerung müssen ausnahmslos, schriftlich mit dem Formular Urlaubsgesuch unter Angaben von Gründen an die Gesamtschulleitung gestellt werden. Urlaubsgesuche für länger als 5 Tage müssen mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Urlaub eingereicht werden. Das Gesuch wird nach dem Entscheid in der Schülerakte abgelegt.

Entscheidungskompetenz durch Klassenlehrperson: Urlaubsgesuche bis 1 Tag

Entscheidungskompetenz durch Gesamtschulleitung: Urlaubsgesuche ab 2 Tage inkl. Ferienverlängerung

Urlaub darf nur aus wichtigen Gründen gewährt werden. Wichtige Gründe liegen vor, gemäss §13 Abs. 1-6 Verordnung Volksschule:

1. besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerin, des Schülers.
(Besuch bei nahen Familienangehörigen im Ausland bei besonderen Anlässen wie Hochzeit, Taufe, Beerdigung)
2. hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe.
3. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen.
4. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen
5. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Aufarbeiten des Lernstoffes

Die Schülerinnen und Schüler sind für die Aufarbeitung des ausfallenden Lernstoffes selbst verantwortlich. Bei Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernde Umstände berücksichtigt werden.

Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

Nicht bewilligte Absenzen/Urlaube - Strafbestimmungen

Nicht bewilligte Absenzen und Urlaube gelten als Schulversäumnis (§37 Schulgesetz) und müssen in jedem Fall dem Gemeinderat gemeldet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haben, gemäss Schulgesetz, Sanktionen gegen die Eltern zur Folge (Busse oder Verzeigung an die Staatsanwaltschaft des Bezirkes).

Erarbeitet:	Schuljahr 2004/05
Überarbeitet:	07/2009, 01/2013, 12/2013, 09/2015, 07/2017, 03/2022, 05/2024
Genehmigt durch:	Gemeinderat
Gültig ab:	Schuljahr 2023/24



Rechtliche Grundlagen aus dem Schulgesetz und der Verordnung der Volksschule

Gesetzliche Grundlage Schulgesetz, Fassung vom 01.01.2022

Verordnung über die Volksschule, 01.08.2013 in Kraft seit 01.05.2024

Auszug aus dem Schulgesetz 401.100

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub *

1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal. *

2 Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;

b) * vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. *

4 ... *

Auszug aus der Verordnung der Volksschule 421.313

§ 16 Freier Schulhalbttag

1 Der Gemeinderat kann bestimmen, dass *

a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,

b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen

2 Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.

Auszug aus der Verordnung der Volksschule 421.313

§ 13 Urlaub *

1 Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden. *

2 Urlaubsgründe sind im Wesentlichen *

a) *...

b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,

c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,

d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,

e) *aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,

f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

3 ... *

4 Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird. *

Auszug aus dem Schulgesetz 401.100

§ 37 * Schulversäumnisse

1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

2 Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis maximal drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern vom Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse von höchstens Fr. 500.– bestraft. *

3 Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. *

4 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen. *